



Die **wesentlichen Aussagen des Adelsdiploms**, das in der weitausholenden, barocken Sprache der damaligen Zeit verfaßt ist, sollen aber hier wiedergegeben werden:

.... Wann wir nun gnediglich angesehen, wahrgenommen, undt betrachtet haben, das Adelige herkommen, gute Sitten, Tugendt, Wandel und Vernunfft, darinnen unser Lieber gethreüer "Bertram von Sturm" vor unserer Kaiserlichen Majestät berühmbt worden,

Und daß seine VorEltern von etlichen hundert Jahren hero im Ritterstand und Landtleuth in unterscheidtlichen Fürstenthumben gewesen, auff Thumbstifftern und Landtagen zur Ritterbank admittiert und zugelassen worden.

auch die angenehm gethreü gehorsamb und willigen Dienste, welche nicht allein Unsern höchstgeehrten Vorfahren, Römischen Kaisern und Königen, seine Vor Eltern, bei denen vorlengst sowohl Niederländisch : alß auch wider den Erbvehndt Christliches Nahmens den Türcken geführten Kriegen, in viel weeg erzeiget, sondern Er auch selbst, und nit weniger Uns, und Unserem Löblichen Erzhaus Össterreich, zumahl bei denen nunmehr ettliche Jahr hero vorübergangenen, in Unsern ErbKönigreich und Landen entsprungenen hochschädlichen Rebellionen, volgents in das heilige Reich ausgebraitten und noch schwebenden beharrenden

Unruehen

und KriegsEmpörungen, in unterschiedlichen functionen Treügehorsamist ge-laistet und bewisen hat, Inmassen Er dann solches hinführo unausgesetzter zue-thuen des Underthänigsten erpiettens ist, auch wol thuen mag und solle. So haben Wir demnach in gnädigester betrachtung dessen, und damit er solch sei-

nen getreuen Dienst bei Uns geniessen,

und unser Kaiserliche Gnadt, mit deren wir Ihme gewogen seindt, im werckh verspüren möge, mit wolbedachtem mueth, guetem Rath und Rechtem wissen, obbenanntem Bertramen "von" Sturm diese

beson-

dere Gnad gethan, und Ihme seinen anerbten Adelichen Standt und Wappen

: Weilen sein Vatter selig aus dem Ritterstand in ein Alt Erbares Geschlecht der Otten ahn eines Patriti und Bürgermeister Tochter geheürath, und dardurch seinen Erben und Nachkohmen etwan praejudicirt haben möchte :|  
ernewert

folgender massen vermehrt, verbessert, confirmirt und bestättigt, auch da es vonnöthen, von neuem gnediglich verliehen und gegeben...

... und erlauben Ihme, auch allen seinen ehelichen LeibsErben, und derselben Erbenserben, Mann : und Weibs Persohnen, vorbeschriben adelich Wappen und Cleinoth hinführo in ewig Zeit also Zueführen und zugebrauchen, alles aus Römischer kaiserlicher Machtvollkommenheit hiemit wissentlich und in Krafft dis Brifs, und mainen, sezen und wollen. Das vorermelter Bertram v. Sturm zu Vehlingen, Seine ehelichen Leibserben, und derselben

Erbens-

erben, Mann : und Weibs Persohnen, wie bishero, als auch hinführo in ewig Zeit, Als wan Ihren Voreltern nhiemahlen aus

dem

Ritterstandt abgeheurath

hatten...